

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

**Bade- und Gebührenordnung
für das Freibad Nordheim
vom 26. März 2021**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 26. März 2021 folgende Bade- und Gebührenordnung für das Freibad Nordheim beschlossen:

Vorbemerkung:

Nach der Corona Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 13.05.2021, über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in Verbindung mit der Corona-Verordnung über Bäder und Saunen vom 21.05.2021 ist der Betrieb von Schwimmbädern nach bestimmten Maßgaben erlaubt. Die nachfolgende Bade- und Gebührenordnung für das Freibad Nordheim soll die Vorgaben entsprechend der §§ 2 ff. der Corona-Verordnung Sportstätten umsetzen.

Nachdem im vergangenen Jahr der Betrieb von Schwimmbädern nach bestimmten Maßnahmen entsprechend der damals gültigen Corona-Verordnung möglich war, bereitet die Gemeinde den Freibadbetrieb für die Saison 2021 vor.

Für den Betrieb des Bades unter Pandemie-Bedingungen gilt die jeweils aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Bei sich ergebenden Änderungen wird diese Badeordnung jeweils geändert neu erlassen.

Basis ist die Bade- und Gebührenordnung vom 17. Mai 2019.

Dieser neuen Ordnung wurden die erforderlichen Bestandteile hinzugefügt bzw. gestrichen.

I. Badeordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nordheim. Es dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
2. Das Freibad umfasst sämtliche Wasserbecken, Liegewiesen, Umkleidekabinen, die Duschräume, den Kiosk sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude- und Einrichtungen.
3. Die Badeordnung soll insbesondere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.

4. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Gebührenordnung sowie alle im Rahmen der Bade- und Gebührenordnung getroffenen Anordnungen. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen und ist für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

5. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Benutzung

1. Das Freibad kann im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von Jedermann benutzt werden.

2. Von der Benutzung des Freibades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Blinde ohne Begleitpersonen, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderter ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

3. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

4. Badegäste, die trotz Ermahnung die Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung nicht beachten, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.

5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.

6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb des Freibades bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

7. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

8. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten, Kassenschluss

1. Das Freibad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden.

2. Die Eintrittsgebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif (**Anlage**), der auch an der Badekasse ausgehängt ist.

3. Die Einzelkarte gilt nur innerhalb des gebuchten Zeitabschnittes (**siehe Anlage**) und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades innerhalb dieses Zeitabschnittes.

Einzelkarten werden personalisiert gebucht und können nicht übertragen werden. Auch beim kurzfristigen Verlassen des Freibades verliert die Einzelkarte ihre Gültigkeit. Jahreskarten und Zehnerkarten werden 2021 nicht verkauft. Restliche Zehnerkarten aus 2019 gelten in der Saison 2021 nicht. Diese können in der Saison 2022 verwendet werden.

4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Bereits gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.

5. gestrichen

6. Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Gemeinde Nordheim festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad, bekannt gemacht. Die täglichen Öffnungszeiten werden in Zeitschichten angeboten. Siehe hierzu die Anlage.

Die Gemeinde Nordheim behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Bereits gebuchte Einzeleintrittskarten werden im Falle einer vorübergehenden Schließung aufgrund Satz 4 zurückerstattet, sofern der Freibadbesuch deshalb nicht angetreten werden konnte. Ein sonstiger Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren aus persönlichen Gründen besteht nicht.

2. gestrichen

3. gestrichen

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen Aufbewahrung von Kleidung sowie von Geld und Wertsachen

1. Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.

2. Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Wertschließfächer und Garderobenschränke zur Verfügung. Die Schränke sind täglich zu leeren. Verschlossene Schränke werden nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet. Die Öffnung der Schränke und die Herausgabe von Gegenständen durch das Personal wird mit 5 EUR berechnet.

3. Die Benutzung der Wertschließfächer und Garderobenschränke ist kostenlos. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 40,00 EUR je Schlüssel und erforderlichem Schließzylinder zu entrichten. Bei später wieder aufgetauchten Schlüsseln wird ein Betrag von 30,00 EUR zurückerstattet.

Anmerkung:

Die Wertschließfächer und Garderobenschränke sind durch Einwurf einer Münze mit einem Schlüssel verschließbar. Nach dem Aufschließen des Wertschließfaches wird die Münze zurückgegeben.

4. Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6 Fundsachen

1. Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.

2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Badekleidung und Reinlichkeitsvorschriften

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

2. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Wasserbecken nicht gestattet.

3. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten sämtlicher Wasserbecken abzubrausen. In sämtlichen Wasserbecken und unter den Brausen, außer unter den Warmwasserbrausen der Duschräume, ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Auch jede sonstige Verunreinigung ist untersagt. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

4. Es wird dringend empfohlen, vor jeder Beckenbenutzung die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

5. Badekleidung und sonstige Bekleidung darf nicht in den Wasserbecken, sondern nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen werden.

6. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 8 Verhalten im Freibad

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.

2. Alle Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei kleineren Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 15,00 € erhoben, das sofort beim Badepersonal zu zahlen ist. Bei größeren Verunreini-

gungen und bei Schäden ist voller Wertersatz zu leisten. Eine entsprechende Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

3. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Kinderbecken benutzen. Es ist nicht gestattet, vom seitlichen Beckenrand aus in die Wasserbecken zu springen.

4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom aufsichtsführenden Bademeister freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeit darf das Sprungbrett nur von Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken verlassen. Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einrutschbereich ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Weiterhin sind die Sicherheitsabstände beim Rutschen zu beachten. Beim Benutzen der Rutsche darf niemand belästigt oder behindert bzw. in Gefahr gebracht werden.

6. Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.

7. Es ist nicht gestattet:

- a) Hunde und andere Tiere mitzubringen,
- b) herumzutoben, zu lärmern,
- c) Rundfunk- und Wiedergabegeräte zu betreiben, zu singen, zu pfeifen oder zu musizieren, soweit die Ruhe der anderen Badegäste dadurch gestört ist,
- d) in den Kabinen zu rauchen,
- e) innerhalb des Beckenumgangs zu rauchen, zu essen und zu trinken,
- f) auf den Boden und in das Badewasser auszuspucken,
- g) Andere unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- h) auf den Beckenumgängen zu rennen und an den Einstiegsleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen,
- i) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
- j) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- k) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- l) Zelte im Freibadgelände aufzustellen und Feuer- und Kochstellen anzulegen, Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig,
- m) sämtliche Wasserbeckenbereiche mit Straßenschuhen oder auch Badeschuhen zu betreten,
- n) mit Luftmatratzen in die Wasserbecken zu gehen, bzw. Schwimfflossen zu benutzen,
- o) Plakate innerhalb des Freibadgeländes ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung anzubringen.

8. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Freibadgeländes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Geld und Wertsachen, Kleidungsstücke, Fundgegenstände o.ä.) wird nicht gehaftet.

3. Dies gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen vor dem Freibad abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

4. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken, sowie für Geld- und Wertsachen in den Wertschließfächern haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals.

5. Die Badegäste haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen.

Der Badegast stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 10 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Der Bademeister übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung, gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu entfernen. Bei Widersetzungen dagegen kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.

3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

5. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Nordheim

§ 12 Allgemeines

1. Für die Benutzung des Freibades sind die aus dem Gebührentarif (**Anlage**) ersichtliche Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an der Badekasse ausgehängt und unter www.nordheim.de veröffentlicht. In der Badesaison 2021 können die Eintrittskarten ausschließlich online über das Internet erworben werden. Personen, die die technischen Möglichkeiten hierzu nicht haben, können sich zum Lösen von Eintrittskarten im Rathaus Nordheim melden. Erläuterungen hierzu siehe Anlage.

2. gestrichen

3. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen: Benutzung der Umkleieräume, Wertschließfächer, Benutzung der kalten und warmen Brause, der Wasserbecken, der Liegewiesen, der gemeinsamen Turn- und Spielgeräte sowie der Toiletten. Die Nutzung unterliegt Einschränkungen (siehe Anlage).

4. Die derzeit gültigen Tarife ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 13 Einzelpersonen

1. Erwachsene i.S. dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.

Über 18 Jahre alte Schwerbehinderte und Gleichgestellte (ab 50 % Minderung der Erwerbstätigkeit) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren (siehe Ziffer 2).

2. Jugendliche i.S. dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 6. bis unter 18. Jahre. Sie bezahlen den ermäßigten Tarif für Kinder und Jugendliche entsprechend dem Gebührentarif (siehe Anlage). Kinder unter 6 Jahre sind vom Eintrittspreis befreit.

§ 14 Sonstige Ermäßigungen

1. Schüler, Studenten und Auszubildende zwischen dem 18. und vollendetem 25. Lebensjahr erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 und unter 18 Jahren.

2. Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 und unter 18 Jahren.

3. Rentner und Pensionäre erhalten keine Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

§ 15 Warmwasserbrausen

Die Warmwasserduschen sind je nach entsprechenden Regelungen geschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bade- und Gebührenordnung tritt zum 5.4.2021 in Kraft. Die bisherige Bade- und Gebührenordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nordheim, den 26. März 2021

Gez.
Schiek
Bürgermeister

Anlage zur Bade- und Gebührenordnung für das Freibad Nordheim vom 26. März 2021

1. Öffnungszeiten

Der Badebetrieb ist in Schichten eingeteilt. Täglich gibt es zwei Zeit- / Badeschichten:

Frühschicht:	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Mittelschicht:	12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Spätschicht:	19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Für die einzelnen Badeschichten können ausschließlich personalisierte Eintrittskarten im Internet unter www.freibad.nordheim.de erworben werden. Personen, die die technischen Möglichkeiten hierzu nicht haben, können sich zum Lösen von Eintrittskarten im Rathaus Nordheim melden.

Der Entsprechende Nachweis (QR-Code) ist per Smartphone bzw. als Papier am Eingang des Freibades zum Einscannen vorzuzeigen.

Die Badegäste werden gebeten, beim Verlassen des Bades in der „Mittelschicht“ bis 15.00 Uhr sich mit Ihrer Eintrittskarte abzumelden, damit ggf. weitere Badegäste zugelassen werden können.

2. Badegebühren

Die Badegebühren einschl. gesetzl. Umsatzsteuer für die einzelnen Badeschichten betragen für:

Früh- und Spätschicht:

Erwachsene	3,00 €
Kinder, Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre) und Ermäßigte	1,50 €

Mittelschicht:

Erwachsene	5,00 €
Kinder, Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre) und Ermäßigte	2,50 €

Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren zahlen keinen Eintritt; ebenso Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei denen lt. Schwerbehindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist.

In der Saison 2021 gibt es keine Dauerkarten, keine Zehnerkarten und keine Feierabendkarten.

Es müssen jedoch für alle Badegäste, egal ob zahlend oder unentgeltlich, Eintrittskarten online erstellt bzw. erworben werden.

Dies ist aufgrund der Corona bedingten begrenzten Besucherzahlen dringend erforderlich!

Hinweis: Ohne entsprechende Eintrittskarte mit QR-Code kann kein Eintritt erfolgen!

3. Maximale Personenzahl innerhalb der Badeschichten im Gelände und im Wasser

Im Freibadgelände gesamt:

Früh- und Spätschicht: 100 Personen auf dem Gelände
Mittelschicht: 300 Personen auf dem Gelände

Davon in den einzelnen Badebecken:

Schwimmerbecken: 20 Personen
Nichtschwimmerbecken: 60 Personen
Kinderbecken: oberer Bereich: 4 Kinder, unterer Bereich 6 Kinder

4. Einlass in das Freibad

Die geltenden Abstandsregeln sind in und vor dem Freibad einzuhalten. Warteschlangen in und vor dem Bad sind zu vermeiden.

Der Badbetreiber trägt dafür Sorge, dass der Einlass reibungslos verlaufen kann. Hierzu werden bei Bedarf weitere Einlasskontrollen aufgebaut.

Einlass nur mit Nachweis der vollständigen Impfung bzw. Genesung oder mit tagesaktuellem, negativen Corona Test

Die Einlassberechtigungen (QR-Codes) und Nachweise für Ermäßigungen (Schwerbehindertenausweise, Schüler- und Studentenausweise, sowie weitere Berechtigungen und ggf. Personalausweise) sind am Einlass bereitzuhalten, so dass eine zügige Abwicklung möglich ist.

Hinweis: Ohne Einlassberechtigung mit QR-Codes erfolgt keine Einlass! Wir bitten von entsprechenden Diskussionen vor Ort abzusehen!

Vor- und hinter dem Eingangsbereich, ebenso im Kioskbereich und in den Toiletten sind entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung geeignete Mund- / Nasenmasken zu tragen.

5. Nutzung der Liegefläche, der Wasserbecken und der sonstigen Angebote wie Rutsche, Sprungbretter usw.

Grundsätzlich sind die geltenden Abstandsregeln (i.d.R. 1,5m) in allen Bereichen einzuhalten. Die weiteren Abstandsregeln für Familien bzw. in einem Haushalt lebenden Personen sind entsprechend der jeweils aktuellen Corona-Verordnung anzuwenden. Im Zweifel gilt die 1,5m Mindestabstandsregel.

Die Entscheidung über die Art der Nutzung der Wasserbecken und aller weiteren Angebote obliegt dem Aufsichtspersonal im Freibad. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten!

Insbesondere regelt das Aufsichtspersonal:

- Die Zu- und Ausgänge bzw. die Ein- und Ausstiege zu den Wasserbecken
- Die Abtrennung von Schwimmbahnen
- Ggf. die „Schwimmrichtung“
- Die Nutzung und die Warte- und Zugangsregeln des Sprungbereiches und der Wasserrutsche

Zur Gewährleistung der Regelungen stockt der Badbetreiber das Personal entsprechend auf.

6. Hygieneregulungen

Zur Einhaltung des erforderlichen Hygieneschutzes ist neben dem grundsätzlichen Abstandsgebot von 1,5m das Tragen von Mund- / Nasenschutzmasken an folgenden Bereichen vorgeschrieben:

- Ein- und Ausgangsbereich zum Freibad
- Bereich um die Schließfächer
- Bereich um den Freibadkiosk
- Auf den Wegen von und zu den Toiletten und den Waschräumen
- Bei Kontaktaufnahme / bei der Ansprache des Aufsichtspersonals am und im Schwimmmeisterbüro und im Sanitätsraum

Vor Badebeginn, innerhalb der einstündigen Badepausen und bei Bedarf werden die relevanten Bereiche des Freibades jeweils gereinigt und desinfiziert.

Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Reinigung und Desinfektion stockt der Badbetreiber das Personal entsprechend auf.

7. Folgen bei Nichtbeachtung der Regelungen

In Anbetracht der für alle Beteiligten besonderen Situation ist die unbedingte Einhaltung der Regelungen dringend erforderlich. Nur durch das verständnisvolle und partnerschaftliche Verhalten aller kann ein zwar eingeschränkter, aber dennoch zufriedenstellender Freibadbetrieb angeboten werden.

Den Anweisungen des Bade- und Aufsichtspersonals (erkennbar an der entsprechenden Dienstkleidung) sowie den durch Dienstaussweis autorisierten Mitarbeitern der Verwaltung ist Folge zu leisten.

Im Falle von Verstößen gegen die genannten Regelungen kann das Personal nach ei-
ner erfolgten Ermahnung die Person oder die Personengruppe vom Freibadgelände verweisen.

Je nach Schwere des Verstoßes kann ein längerer bzw. ein Verweis bis zum Ende der Badesaison ausgesprochen werden.

Beim wiederholten schweren Widersetzen gegen die Regelungen ist das Personal dazu verpflichtet die Polizei hinzuzuziehen. Weitere strafrechtliche Konsequenzen bleiben dann vorbehalten.

Als letzte Maßnahme bei gravierenden Verstößen bzw. wenn sich zeigen sollte, dass der Freibadbetrieb nicht regelungskonform ablaufen kann, behält sich der Badbetreiber die gesamte Schließung des Freibades vor.

8. Gastronomie

Der Kiosk im Freibad darf öffnen. Es sind die jeweils geltenden Regelungen für den Betrieb einer Gastronomie einzuhalten.

Dies sind insbesondere:

- Abstandsregelungen grundsätzlich 1,5m
- Pflicht zum Tragen von Mund- / Nasenmasken auf dem Weg von und zum Kiosk.

- Pflicht zum Tragen von Mund- / Nasenmasken auf dem Weg von und zu den festgelegten Außensitzplätzen.
- Dokumentationspflicht beim Verzehr von Speisen und Getränken an Außensitzplätzen.

9. Verantwortliche Personen

Für die Gewährleistung des reibungslosen Badebetriebes vor Ort sind folgende Personen verantwortlich:

Leitender Schwimmmeister:	Herr Schröder
Fachangestellte für Bäderbetriebe:	Frau Senft
Fachangestellter für Bäderbetriebe:	Herr Sestan
Betriebsleiter:	Herr Schmidt